

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 10.10.2016

TOP 4: Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

- Anpassung der

a) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

b) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen im Feuerwehrführungsstab des Zollernalbkreises

- künftiger Umgang mit Vorberatungen der beschließenden Ausschüsse

-Anpassung der Sachkostenaufwendungen der Fraktionen

(Vorberatung)

A. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte

1. a) Neufassung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“
b) Aufhebungssatzung der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen im Feuerwehrführungsstab des Zollernalbkreises“ zu beschließen,
2. die Bekanntmachungssatzung nicht zu ändern,
3. die Vorberatungen der beschließenden Ausschüsse weiterhin nichtöffentlich zu führen,
4. die Sachkostenaufwendungen der Fraktionen anzupassen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 1.600 € für Fraktionsbeiträge

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:



öffentlich

Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

- Anpassung der

a) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

**b) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen im
Feuerwehrführungsstab des Zollernalbkreises**

- künftiger Umgang mit Vorberatungen der beschließenden Ausschüsse

**-Anpassung der Sachkostenaufwendungen der Fraktionen
(Vorberatung)**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im vergangenen Jahr in einem Artikelgesetz eine Reihe von kommunalrechtlichen Vorschriften geändert. Die Zielsetzung liegt nach der Begründung des Gesetzentwurfs darin, die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene für die gesamte Bevölkerung zu verbessern, den Status von Fraktionen in Gremien zu verbessern, die Rechte von Minderheiten in kommunalen Gremien zu stärken und eine Fortentwicklung der Transparenz der Verwaltung fördern.

Einzelne Änderungen betreffen die Städte und Gemeinden, es wurden aber auch Vorschriften geändert, die die Landkreise umzusetzen haben. Eine Zusammenfassung ist als Anlage 1 (Rundschreiben 510/2016 des Landkreistages Baden-Württemberg) beigefügt.

Es ist zu beraten und zu entscheiden, in welcher Weise die

- „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ und
- „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises“,

an die geänderte Rechtslage angepasst werden.



öffentlich

I. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der neu eingefügte Ansatz 4 in § 15 LKrO lautet:

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Der Aufwandsersatz kann alternativ erfolgen durch

- a) Einzelabrechnung gegen Nachweis
- b) Durchschnittssätze
- c) Zuschläge zu den Grundpauschalen
- d) Erhöhtes Sitzungsgeld

Die Verwaltung schlägt die Variante a) Einzelabrechnung gegen Nachweis vor.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Satzung redaktionell zu überarbeiten.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, den Regelungsinhalt der vom Kreistag am 15. Juli 2013 beschlossenen „Satzung über Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen im Feuerwehrführungsstab des Zollernalbkreises“ in die „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ zu integrieren.

II. Öffentliche Bekanntmachungen

Bisher erfolgen unsere Bekanntmachungen über das als Teil der örtlichen Tageszeitungen wöchentlich erscheinende „Kreisamtsblatt“. Die neue Rechtslage lässt nunmehr auch öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises durch Einstellen in das Internet zu.

Neben den Veröffentlichungen des Landratsamtes erscheinen im Kreisamtsblatt auch amtliche Bekanntmachungen des Zollernalb-Klinikums, der Sparkasse, von mehreren Zweckverbänden,... gegen Kostenersatz. Die Ausgaben (Druck- und Verteilkosten der Zeitungsverlage) für das Kreisamtsblatt betragen für die Veröffentlichungen des Landratsamtes in den Jahren

2013: 19.836,32 €

2014: 25.840,79 € (Kommunalwahlen)

2015: 18.895, 92 €

Da noch nicht alle Kreiseinwohner regelmäßig das Internet nutzen schlägt die Verwaltung vor, bis auf weiteres bei der bisherigen Handhabung zu bleiben und parallel dazu die „Amtlichen Bekanntmachungen“ auch auf der Internetseite des Zollernalbkreises zu publizieren. Auf diesem Weg erreichen wir auch Bürgerinnen und Bürger, die kein Zeitungsabonnement haben.



öffentlich

Eine Änderung der Bekanntmachungssatzung ist nicht zwingend erforderlich.

III. Vorberatung

§ 34 Abs 5 Satz 5 LKro lautete bisher:

„Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.“

Diese Vorschrift wurde mit der Änderung der GemO/LKro geändert in:

„Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

Die Verwaltung schlägt vor, bei der bisherigen Handhabung der nichtöffentlichen Vorberatung zu bleiben.

IV. Sachkostenaufwendungen der Fraktionen

Die Fraktionen des Kreistags des Zollernalbkreises erhalten aufgrund Beschluss des Kreistags vom 18. März 1991 jährlich folgende Zuwendungen für ihren sachlichen Aufwand:

1. Jede Fraktion mit mehr als 4 Mitgliedern erhält einen Grundbetrag von 102,26 €, jede Fraktion mit 4 Mitgliedern erhält einen Grundbetrag von 51,13 €.
2. Jede Fraktion erhält unabhängig von Ziffer 1 für jedes Mitglied einen Betrag von 25,56 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Pauschalbeträge zur Finanzierung des sachlichen Aufwandes ab 1. Januar 2017 wie folgt anzupassen:

Grundbetrag für jede Fraktion mit mehr als 4 Mitgliedern	150,00 €
Grundbetrag für jede Fraktion mit 4 Mitgliedern	75,00 €
Pro Fraktionsmitglied zusätzlich	50,00 €

Dies unterstreicht auch die Intention des Gesetzgebers nach einer Stärkung der Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten den pauschalen Sachkostenaufwand gegen einen einfachen summarischen Nachweis ihrer tatsächlichen Aufwendungen.